



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Geschäftsstelle visarte basel  
Märsbergerstrasse 54  
4057 Basel

Basel, 27. August 2014

## Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2014

### Petition „für eine Vernehmlassung zur neuen Verordnung zum Kunstkredit“ P131709

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat am 21. Mai 2014 vom Schreiben 13.1709.02 der Petitionskommission Kenntnis genommen und die Petition „für eine Vernehmlassung zur neuen Verordnung zum Kunstkredit“ dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung überwiesen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **1. Forderung nach einer Vernehmlassung des Entwurfs der „neuen Verordnung“**

*Wir fordern, dass der ausgearbeitete Entwurf der neuen Verordnung unverzüglich öffentlich zugänglich gemacht und den Basler Kunstschaftenden und Kunstinteressierten zur Stellungnahme vorgelegt wird.*

Der Regierungsrat hat am 5. November 2013 die revidierte Version der Verordnung, in Kenntnis der Petition „für eine Vernehmlassung zur neuen Verordnung zum Kunstkredit“, verabschiedet. Sie ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Der Regierungsrat sah keine Veranlassung, betreffend der Änderung der Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Denn es handelt sich nicht um ein Vorhaben von allgemeiner Tragweite. Die Verwaltung war nicht beauftragt, eine grundlegend neue Verordnung auszuarbeiten, sondern eine Anpassung der bestehenden Verordnung vom 11. Juni 1991 an heutige Gegebenheiten vorzunehmen. Das Geschäft erforderte weder aufgrund der Substanz des uns vorgelegten Entwurfs noch aufgrund des Prozesses, der eine Mitwirkung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kunstsachverständigen integrierte, eine Vernehmlassung.

#### **2. Tragweite der Verordnungsveränderung**

*Die Verordnung regelt u. a. die Stellung innerhalb der kantonalen Verwaltungsstruktur, die Aufgaben und Kompetenzen des Kunstkredits und die Verwendung der ihm zugesprochenen Mittel. Von der Ausgestaltung der neuen Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits sind die Kunstschaftenden und Kunstinteressierten von Basel und der Region direkt betroffen.*

Die Verordnung des Kunstcredits regelt die Verwendung der Mittel, die der Kanton als Finanzhilfe zur Förderung des künstlerischen Schaffens auf dem Gebiet der Bildenden Kunst, unter Einbezug von interdisziplinären Projekten, die mit bildender Kunst im Zusammenhang stehen, zur Verfügung stellt. Sie grenzt die Kompetenzen der Kunstkreditkommission, die dem Präsidialdepartement untersteht, von jenen des Präsidialdepartements ab. Die Stellung des Kunstcredits innerhalb der kantonalen Verwaltung regelt sie nicht. Der Kunstcredit ist seit 2009 Teil der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement.

Auch nach der Ordnungsveränderung bleibt die grundsätzliche Verwendung des Kunstcredits zur Förderung der regionalen Bildenden Kunst bestehen. Die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel obliegt weiterhin der Kunstkreditkommission, die sich wie bis anhin aus Kunstschaffenden und unabhängigen Kunstsachverständigen zusammensetzt. Die Ordnungsveränderung ist zum überwiegenden Teil eine Anpassung an bestehende Praxis. Dies betrifft zum Beispiel die Festlegung der Kommissionsgrösse und die Beschreibung der Förderinstrumente. Andererseits folgt die Ordnungsveränderung einigen Empfehlungen, die im Mitwirkungsprozess formuliert wurden. Daraus resultiert beispielsweise eine Erweiterung der Teilnahmeberechtigung für Projektbeiträge auf Kuratierende und Vermittelnde. Drittens werden mit der Ordnungsveränderung Präzisierungen und Nachträge vorgenommen, die in der Vergangenheit zu Recht als Desiderat kritisiert wurden. So erhält zum Beispiel die Sammlung des Kunstcredits Basel-Stadt erstmals in ihrer fast hundertjährigen Geschichte eine gesetzliche Grundlage.

### **3. Auskunft über laufende Verfahren**

*Umso unverständlicher, dass Begehren um Einsicht in den Entwurf abgewiesen werden. Das Papier soll bis zum Inkrafttreten (Anfang 2014) unter Verschluss bleiben und erst danach – so lässt die Abteilung Kultur verlauten – an einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.*

Nach §25 und §29 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 9. Juli 2010 sind die Meinungs- und Willensbildungsprozesse der Verwaltung geschützt. Einsicht kann erst nach Abschluss des Prozesses gefordert oder genommen werden.

Die Abteilung Kultur plante von Beginn des Prozesses an, die revidierte Verordnung der Kunstlerschaft vorzustellen. Dies geschah in einer Informationsveranstaltung am 8. Dezember 2013 im Ausstellungsraum Klingental.

### **4. Mitwirkungsverfahren**

*Diese Intransparenz widerspricht dem Geist einer offenen, von Vertrauen und Mitgestaltung geprägten Kultur, wie man sie in Basel kennt und lebt. Die Behörden von Basel-Stadt haben gute Erfahrungen mit dem Instrument „Anhörung“ gemacht. Warum soll, was sich auf der Ebene der Quartiere längst bewährt hat, nicht auch für einen ganzen Berufsstand möglich sein? Guy Morin, der Vorsteher des Präsidialdepartements selber, hat an der Eröffnung der Kunstkreditausstellung am 18. Nov. 2011 im Dreispitzareal erklärt, es sei ihm sehr wichtig, dass alle interessierten Kunstschaffenden bei der Neufassung der Aufgaben des Kunstcredits partizipieren könnten.*

Eine Vernehmlassung ist nur eines unter mehreren möglichen Mitwirkungsverfahren. Die Verwaltung hatte in Bezug auf die Ordnungsveränderung bereits ein anderes Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Die Erfahrungen, Meinungen und Anliegen der Kunstschaffenden wurden, ebenso wie diejenigen von Kunstsachverständigen, in der Ausarbeitung der Ordnungsveränderung berücksichtigt. Einbezogen waren einerseits die Mitglieder der Kunstkreditkommission (darunter vier Künstlerinnen und Künstler und zwei Kunsthistorikerinnen), die 2012 in mehreren Workshops über die Zukunft des Kunstcredits diskutierten. Andererseits berief die Abteilung Kultur 2012 eine externe Expertengruppe ein, die ebenfalls die Praxis des Kunstcredits kritisch analysierte und Empfehlungen formulierte. In dieser Expertengruppe waren drei Künstlerinnen und Künstler –

darunter der Präsident der visarte Basel – zwei Kuratorinnen, ein Galerist und ein externer Experte aus dem Bereich der nationalen Kunstförderung vertreten.

Der Regierungsrat hält die Wahl einer gezielten Vorgehensweise sowie das Einholen von verwaltungsexternem Fachwissen für richtig.

Die Petitionskommission kam in ihrem Bericht an den Grossen Rat zu dem Schluss, dass die Kommunikation rund um den Prozess der Ordnungsveränderung nicht gut verlaufen sei. Vertreter(innen) der Abteilung Kultur haben sich mehrfach persönlich und öffentlich hierfür entschuldigt und bekräftigt, dass sie aus den kommunikativen und organisatorischen Fehlern gelernt haben. Das von der Petitionskommission empfohlene offizielle abschliessende Gespräch hat am 2. Juli 2014 stattgefunden.

Der Regierungsrat nimmt besorgt zur Kenntnis, dass sich der Wandel in der Kunstszene negativ auf die soziale Situation, insbesondere von älteren Kunst- und Kulturschaffenden auswirkt. Aus den Mitteln des Kunstcredits, die zur qualitätsorientierten Kunstförderung in der Region bereitgestellt werden, können Mängel im Sozialversicherungssystem nicht aufgefangen werden. Die Abteilung Kultur unterstützt deshalb die Bemühungen um bessere soziale Absicherung der Kunst- und Kulturschaffenden und setzt sich in nationalen Gremien dafür ein.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Eine Erledigungskopie dieses Schreibens wird der Petitionskommission zur Kenntnisnahme zugestellt.